

Gültigkeit der Kantonsratswahl für die Amtsdauer 2012/2016

Botschaft der Regierung vom 17. April 2012

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Art. 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG) entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder (Validierung) sowie über Kassationsbeschwerden. Wir erstatten Ihnen hierzu über die Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2012/2016 vom 11. März 2012 wie folgt Bericht:

1 Wahlverfahren und Durchführung der Wahl

Nach Art. 63 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) waren 120 Mitglieder des Kantonsrates zu wählen. Gestützt auf Art. 54 UAG und Art. 11bis ff. der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31; abgekürzt VV zum UAG) werden die Mitglieder des Kantonsrates in sachgemässer Anwendung des in der Bundesgesetzgebung über die Wahl des Nationalrates vorgesehenen Verfahrens gewählt.

Für die Durchführung der Wahl erliess das Departement des Innern am 26. April 2011 das Schreiben über die Vorbereitung der Erneuerungswahl des Kantonsrates (ABI 2011, 1134 ff.). Die Wegleitung des Departementes des Innern erleichterte den Gemeindestimmbüros die Ergebnisermittlung.

Das Verfahren vor der Wahl, dessen Leitung dem Departement des Innern obliegt, wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Mit dem amtlichen Stimmmaterial erhielten die Stimmberechtigten Informationen über die Wahlregeln und die Möglichkeiten der Stimmabgabe.

Alle Gemeinden haben für die Ergebnisermittlung die Software WABSTI eingesetzt. Das EDV-Programm ist so angelegt, dass die Gemeindeergebnisse auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft werden und direkt in die Datenbank bei der Verwaltungsrechenzentrum AG St.Gallen einfließen.

Ein Ausschuss des kantonalen Wahlbüros überwachte am Wahlsonntag die vom Departement des Innern durchgeführte Zusammenstellung der provisorischen Ergebnisse. An der Sitzung vom 14. März 2012 nahm das kantonale Wahlbüro Kenntnis von den aufgrund der Gemeindeprotokolle erstellten definitiven Wahlergebnissen. Das Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. März 2012 (ABI 2012, 905 ff.) veröffentlicht.

2 Wahlbeschwerden

Stimmberechtigte können nach Art. 46 UAG bei kantonalen Abstimmungen Beschwerde führen. Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit Bekanntwerden des Beschwerdeggrundes einzureichen, spätestens am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung des Ergebnisses. Beschwerdegründe sind Unregelmässigkeiten, die bei der Vorbereitung oder Durchführung der Abstimmung vorgekommen sind.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

3 Voraussetzung zur Ausübung des Amtes

Nach Art. 35 Abs. 1 KV kann eine gewählte Person ihr Amt nur ausüben, wenn sie die Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllt. Für die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten und somit für die Ausübung des Amtes als Mitglied des Kantonsrates ist nach Art. 32 Abs. 1 Bst. a KV erforderlich, dass die gewählte Person im Kanton wohnt. Alle 120 in den Kantonsrat gewählten Personen erfüllen diese Voraussetzung.

4 Wahlablenkung

Die Wahlanzeigen wurden am 30. März 2012 verschickt. Die Wahl gilt nach Art. 45 Abs. 1 UAG als angenommen, wenn sie nicht innert vierzehn Tagen nach Zustellung der Wahlanzeige abgelehnt wird.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Gültigkeit der Erneuerungswahl festzustellen.

Im Namen der Regierung

Karin Keller-Sutter
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär